

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 19 (1944)
Heft: 5

Artikel: Die unbefriedigende Zuteilung von Brennmaterial an Wohnungen mit Zentralheizung
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die unbefriedigende Zuteilung von Brennmaterial an Wohnungen mit Zentralheizung

Im vergangenen Winter wurde zum erstenmal seit Einführung der Brennstoffrationierung für die Zuteilung an Wohnungen mit Zentralheizung das sogenannte *Ofenheizungs-Basiskontingent* als Grundlage angenommen. Man ist damit vom *Zentralheizungs-Basiskontingent* abgekommen und hat alle Heizungen in bezug auf die Zuteilung so behandelt, wie wenn überall Ofenheizungen bestehen würden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind aber anders, da es sehr viele Wohnungen gibt, die ausschließlich durch Zentralheizung erwärmt werden. Durch diese neue Regelung wurden die Bewohner der zentralgeheizten Wohnungen sehr schlecht gestellt, weil sie gegenüber der früher geltenden Zuteilungsgrundlage viel weniger rationierte Brennstoffe erhielten. Der Zweck dieser Zeilen ist, auf diesen Übelstand hinzuweisen und wenn möglich zu erreichen, daß für den nächsten Winter wieder die frühere gerechte Regelung in Kraft gesetzt wird.

Die Zuteilungsgrundlage für Wohnungen mit Zentralheizung hat seit Einführung der Brennstoffrationierung verschiedene Wandlungen durchgemacht. Zuerst wurde auf den früheren Verbrauch abgestellt. Wer früher viel brauchte, erhielt wieder viel zugeteilt, und wer nur wenig gebraucht hatte, erhielt auch nur wenig zugeteilt. Diese Grundlage war offensichtlich ungerecht, da bei diesem System die Brennstoffverschwendung bevorzugt wurden. Schon im zweiten Kriegswinter hat man deshalb nicht mehr auf den früheren Verbrauch, sondern auf die technischen Grundlagen der Zentralheizungen abgestellt, d. h. es wurde für jeden Fall der *Wärmebedarf* ermittelt. Von Fachleuten wurden von jeder Heizung die technischen Daten festgestellt und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Personenzahl das *Zentralheizungs-Basiskontingent* festgelegt. Die hierfür behördlich verlangten *Heizungsrapporte* verursachten ziemlich viel Arbeit und Kosten, aber man hatte damit eine zuverlässige Grundlage für die Brennstoffrationierung geschaffen.

Leider wurde, wie eingangs erwähnt, diese gute Grundlage im vergangenen Winter verlassen. An ihre Stelle setzte man willkürlich das *Ofenheizungs-Basiskontingent*. Warum? Weil die Benutzer von zentralgeheizten Wohnungen unter Druck gesetzt werden sollten, um neben der Zentralheizung eine Ofenheizung einbauen zu lassen.

Gewiß braucht es bei der Ofenheizung weniger Brennmaterial als bei der Zentralheizung, um ein gleich warmes Zimmer zu erhalten. Wenn also alle Wohnungen Ofenheizung hätten, so ließe sich einiges Brennmaterial einsparen. Sehr viele Wohnungen mit Zentralheizung haben aber keine Möglichkeit für einen Ofenanschluß, weil die Kamine fehlen. Die nachträgliche Erstellung von Kaminen in bestehenden Mehrfamilienhäusern ist aber gar nicht einfach. Die ohnehin kleinen Wohnräume in städtischen Verhältnissen würden durch solche Kamineinbauten noch mehr verkleinert und die Möglichkeiten zum Möblieren für immer verschlechtert. Die Einrichtung von Notkaminen auf der Außenseite der Häuser ist technisch nicht leicht auszuführen und zudem im Betrieb mit Störungen und Gefahren verbunden.

Aber selbst dort, wo Kamine vorhanden sind, bedeutet die Neuanschaffung von Öfen und Rauchrohren in der heutigen Zeit der Materialknappheit eine fragwürdige Maßnahme zur Lösung des Heizproblems. Ist es zu verantworten, soviel Material in später nutzlosen Ofeninstallationen anzulegen? Es wäre gewiß vernünftiger, wenn diese Doppelinstallationen für die Wohnungsheizung unterbleiben würden. In den meisten Fällen wird die Ofenheizung auch wegen den enormen Einrichtungskosten nicht erstellt werden.

Die logische Folgerung aus diesen Verhältnissen ist aber die, daß für die Zentralheizung wieder das *Zentralheizungs-Basiskontingent* eingeführt wird. *Für die Ofenheizung das Ofenheizungs-Basiskontingent und für die Zentralheizung das Zentralheizungs-Basiskontingent.* Nur auf dieser Grundlage lassen sich die Raumtemperaturen in den Wohnungen mit verschiedenen Heizsystemen einigermaßen angleichen. Eine andere Regelung schafft praktisch zweierlei Recht in der Heizfrage, weil die Bewohner von Wohnungen mit Ofenheizung die viel wärmere Stube bekommen. Das kann aber nicht der Sinn und Zweck der Brennstoffrationierung sein, diese sollte danach trachten, allen das gleiche Recht auf Wärme zu sichern. Eine Änderung, d. h. Wiederherstellung der früheren Rationierungsgrundlagen wäre darum sehr erwünscht.

E. H.

Dem Schweizerischen Verband für Wohnungswesen angeschlossene gemeinnützige Baugenossenschaften der deutschen Schweiz

Kt. Basel

Baugenossenschaft Lindeneck, Basel

Eisenbahner-Baugenossenschaft
Lehenmattstraße 239, Basel

Familienheimgenossenschaft
«Am Hörnli», Basel

Mieterbaugenossenschaft Basel

Wohngenossenschaft Albanrheinweg
Basel

Wohngenossenschaft Burgfelderstraße
Basel

Wohngenossenschaft «Drei Linden»
Basel

Wohngenossenschaft Eglisee, Basel

Wohngenossenschaft Gartenland
Wanderstraße 90, Basel

Wohngenossenschaft «Grünmatt», Basel

Wohngenossenschaft Gundeldingen
Thiersteinerallee 82, Basel

Wohngenossenschaft am Hackberg
Riehen-Basel